

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 106

A/RES/70/175

Mindestgrundsätze für

den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁵ gefordert wird,

unter Hinweis auf die seit 1955 verabschiedeten Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die zusätzliche Anleitung für die Behandlung von Gefangenen geben, insbesondere den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁶, die Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁷, die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von

ten, daran erinnerte, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuces Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können, und unter anderem von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist²³, Kenntnis nahm,

1. *spricht* der Regierung Südafrikas *ihren Dank und ihre Anerkennung aus* für die Ausrichtung der Tagung der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen vom 2. bis 5. März 2015 in Kapstadt (Südafrika) und für die Bereitstellung finanzieller Unterstützung und ihre Führungsrolle während des gesamten Überprüfungsprozesses und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem von der Sachverständigengruppe auf ihren früheren Tagungen erzielten Konsens zu den neun Themenbereichen und den zur Überarbeitung aufgezeigten Regeln²⁴; 1.

A/RES/70/175

besserung der Rechtspflege beiträgt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht fortzusetzen;

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Be

die Zwecke zu fördern suchen, die aus dem gesamten Wortlaut der Regeln hervorgehen. Es wird für eine zentrale Vollzugsverwaltung immer zu rechtfertigen sein, in einem solchen Geist Abweichungen von den Regeln zu genehmigen.

Vorbemerkung 3

1. Teil I dieser Regeln befasst sich mit der allgemeinen Führung der Vollzugsanstalten und findet Anwendung auf alle Kategorien von Gefangenen, ob Straf- oder Zivilgefangene, Untersuchungsgefangene oder Verurteilte, einschließlich der Gefangenen, die Sicherungs- oder Besserungsmaßnahmen unterworfen sind, die durch einen Richter angeordnet wurden.
2. Teil II enthält Regeln, die nur auf die besonderen Kategorien Anwendung finden, mit denen sich die verschiedenen Abschnitte befassen. Trotzdem haben die Regeln des Abschnitts A, betreffend die Strafgefangenen, in gleicher Weise Anwendung zu finden auf die Gefangenenkategorien der Abschnitte B, C und D, vorausgesetzt, dass sie nicht mit den für diese Kategorien geltenden Regeln in Widerspruch stehen und dass sie zu deren Vorteil sind.

Vorbemerkung 4

1. Mit diesen Regeln wird nicht versucht, die Führung von Anstalten zu regeln, die besonders für Jugendliche eingerichtet worden sind, wie z. B. Jugendstrafanstalten oder Besserungsanstalten, doch würde Teil I im Allgemeinen in gleicher Weise auf solche Anstalten Anwendung finden.
2. Die Kategorie der jungen Gefangenen soll wenigstens alle Jugendlichen einschließen, die unter die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen. In der Regel sollen solche Jugendliche nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden.

I. Allgemein anzuwendende Regeln

Grundprinzipien

Regel 1

Alle Gefangenen sind mit der Achtung zu behandeln, die der Würde und dem Wert gebührt, die ihnen als Menschen innewohnen. Kein Gefangener darf der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, für die Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung geltend gemacht werden dürfen, und alle Gefangenen sind davor zu schützen. Die Sicherheit der Gefangenen, des Personals, der Dienstleistungsanbieter und der Besucher ist jederzeit zu gewährleisten.

Regel 2

1. Die nachstehenden Regeln sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen. Die religiösen Überzeugungen und sittlichen Anschauungen der Gefangenen sind zu achten.
2. Zur praktischen Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hat die Vollzugsverwaltung die individuellen Bedürfnisse der Gefangenen, namentlich diejenigen der schutzbedürftigsten Gefangenenkategorien, zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Gefangenen mit besonderen Bedürfnissen sind erforderlich und sind nicht als diskriminierend anzusehen.

- b) Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen;
- c)

Gesundheitsdienste*Regel 24*

1. Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist Aufgabe des Staates. Gefangene sollen den gleichen Standard der Gesundheitsversorgung erhalten, der in der Gesellschaft verfügbar ist, und sollen kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rechtsstellung Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten haben.

2. Die Gesundheitsdienste sollen in enger Beziehung zum allgemeinen öffentlichen Gesundheitswesen stehen und so organisiert sein, dass die Kontinuität der Behandlung und Versorgung, einschließlich bei HIV, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten sowie bei Drogenabhängigkeit, gewährleistet ist.

Regel 25

1. In jeder Vollzugsanstalt muss ein Gesundheitsdienst zur Verfügung stehen, der die Aufgabe hat, die körperliche und psychische Gesundheit der Gefangenen zu evaluieren, zu fördern, zu schützen und zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung von Gefangenen mit speziellem Versorgungsbedarf oder mit gesundheitlichen Problemen.

b) der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen im Hinblick auf ihre eigene Gesundheit und der Einwilligung nach erfolgter Aufklärung im Verhältnis zwischen Arzt und Patient;

c) der Vertraulichkeit medizinischer Informationen, es sei denn, dass die Wahrung der Vertraulichkeit eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für den Patienten oder andere zur Folge hätte;

d) dem absoluten Verbot, aktiv oder passiv Handlungen vorzunehmen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen können, einschließlich medizinischer oder wissenschaftlicher Versuche, die der Gesundheit eines Gefangenen abträglich sein können, wie etwa die Entnahme von Zellen, Gewebe oder Organen eines Gefangenen.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 d) kann es einem Gefangenen due; ultr i etrr,

ru e ent13((P)-16(c)-20(h e)-8(r)-10(f)2(o)-12(l)-17(gt)-5(e)-8(r)-10()-12(u)-12(f)2
of f(c)T(d)004(133(r)-5.9.96-2h011604e)3(125478,32(41(j)R(8c)B)2,32(WA-d8(7)

Regel 40

1. Kein Gefangener darf im Betrieb der Vollzugsanstalt eine Stellung einnehmen, mit der eine Disziplinalgewalt verbunden ist.
2. Diese Regel darf jedoch nicht das ordnungsgemäße Funktionieren von Selbstverwaltungssystemen beeinträchtigen, in deren Rahmen bestimmte Tätigkeiten oder Verantwortlichkeiten auf sozialem, erzieherischem oder sportlichem Gebiet unter Aufsicht Gefangenen anvertraut werden, die für die Zwecke der Behandlung in Gruppen eingeteilt sind.

Regel 41

1. Jeder mutmaßliche Disziplinarverstoß durch einen Gefangenen ist umgehend der zuständigen Behörde zu melden, die ihn ohne ungebührliche Verzögerung untersucht.
2. Der Gefangene ist unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Art der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu unterrichten und hat ausreichend Zeit und angemessene Möglichkeiten zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu erhalten.
3. Dem Gefangenen ist zu gestatten, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen rechtlichen Beistand verteidigen zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, insbesondere in Fällen schwerwiegender Disziplinarvorwürfe. Versteht oder spricht der Gefangene die bei der Disziplinarverhandlung verwendete Sprache nicht, so ist er durch einen sachkundigen Dolmetscher kostenfrei zu unterstützen.
4. Dem Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, gegen ihn verhängte Disziplinarstrafen gerichtlich nachprüfen zu lassen.
5. Wird ein Disziplinarverstoß als Verbrechen strafrechtlich verfolgt, hat der Gefangene Anspruch auf alle bei strafrechtlichen Verfahren geltenden Verfahrensgarantien, einschließlich auf unbehinderten Zugang zu einem Rechtsberater.

Regel 42

Die in diesen Regeln behandelten allgemeinen Lebensbedingungen, auch soweit sie Licht, Belüftung, Temperatur, sanitäre Einrichtungen, Ernährung, Trinkwasser, Zugang zum Freien und zu körperlicher Betätigung, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge und ausreichenden persönlichen Raum betreffen, gelten für alle Gefangenen ohne Ausnahme.

Regel 43

1. Unter keinen Umständen dürfen Einschränkungen oder Disziplinarstrafen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen. Verboten sind insbesondere folgende Praktiken:

- a) unausgesetzte Einzelhaft;
- b) Langzeit-Einzelhaft;
- c) Unterbringung eines Gefangenen in einer dunklen oder ständig beleuchteten Zelle;
- d) Körperstrafen oder die Schmälerung der Kost- oder Trinkwassermenge eines Gefangenen;
- e) kollektive Schmälerungen

A/RES/70/

b) auf Anordnung des Leiters der Vollzugsanstalt, wenn andere Sicherungsmaßnahmen versagen, um einen Gefangenen von einer Verletzung seiner selbst oder anderer oder von einer Sachbeschädigung abzuhalten; in solchen Fällen hat der Leiter sofort den Arzt oder andere anerkannte Gesundheitsfachkräfte zu unterrichten und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Meldung zu machen.

Regel 48

1. Ist die Anwendung von Zwangsmitteln nach Regel 47 Absatz 2 zulässig, so gelten die nachstehenden Grundsätze:

a) Zwangsmittel sind nur dann anzuwenden, wenn die mit uneingeschränkter Bewegungsfreiheit verbundenen Risiken nicht wirksam durch geringere Sicherungsmaßna

schulten Bediensteten durchgeführt werden, die dem gleichen Geschlecht angehören wie der Gefangene.

2. Eine Inspektion von Körperhöhlen darf nur von anerkannten Gesundheitsfachkräften durchgeführt werden, die nicht gleichzeitig die Hauptverantwortung für die medizinische Versorgung des Gefangenen tragen, oder zumindest von Bediensteten, die von einer medizinischen Fachkraft in Bezug auf Hygiene-, Gesundheits- und S17(s)7(s)]TJ 0 Tc 07 -1.157 Td8(i)-5(24 95(m64i2)-5

rechts- oder sonstigen zuständigen Behörden zu richte

Regel 61

1. Den Gefangenen sind ausreichende Gelegenheit, Zeit und Möglichkeiten zu geben, damit sie von einem Rechtsberater ihrer Wahl oder einem Anbieter rechtlicher Unterstützung aufgesucht werden, mit diesem verkehren und sich von ihm beraten lassen können, und zwar ohne Verzug, Abhören, Abfangen oder Zensur und in vollständiger Vertraulichkeit in jeder Rechtssache, im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht. Die Beratungsgespräche können in Sicht-, aber nicht in Hörweite von Vollzugsbediensteten stattfinden.
2. Gefangenen, die die lokale Sprache nicht sprechen, ermöglicht die Vollzugsverwaltung den Zugang zu den Diensten eines unabhängigen sachkundigen Dolmetschers.
3. Gefangene sollen Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung haben.

Regel 62

1. Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind angemessene Möglichkeiten einzuräumen, mit der diplomatischen und konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung zu treten.
2. Gefangenen, die Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem betreffenden Land angehören, sowie Flüchtlingen oder Staatenlosen ist in ähnlicher Weise Gelegenheit zu geben, mit der diplomatischen Vertretung des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, solchen Personen Schutz zu gewähren, in Verbindung zu treten.

Regel 63

Die Gefangenen müssen sich regelmäßig durch das Lesen von Zeitungen, Zeitschriften oder besonderen Anstaltsveröffentlichungen, durch Rundfunkübertragungen, durch Vorträge oder ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, über die wichtigsten Tagesereignisse unterrichten können.

Bücher*Regel 64*

Jede Vollzugsanstalt hat eine Bibliothek einzurichten, die allen Kategorien von Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen.

Religion*Regel 65*

1. Wenn sich in der Vollzugsanstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religionsgemeinschaft befindet, ist ein anerkannter Vertreter dieser Religionsgemeinschaft zu bestellen oder zuzulassen. Wenn die Zahl der Gefangenen es rechtfertigt und die Umstände es gestatten, soll er hauptamtlich bestellt werden.
2. Dem nach Absatz 1 bestellten oder zugelassenen anerkannten Vertreter ist zu gestatten, regelmäßig religiöse Zeremonien abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religionsgemeinschaft zu machen.
3. Der Zugang zu einem anerkannten Vertreter einer Religionsgemeinschaft darf keinem Gefangenen verweigert werden. Hat andererseits ein Gefangener Einwände gegen den Besuch eines solchen Vertreters, ist seine Haltung voll zu respektieren.

Regel 66

Soweit praktisch durchführbar, ist allen Gefangenen zu gestatten, den Bedürfnissen ihres religiösen Lebens durch Besuch religiöser Zeremonien in der Vollzugsanstalt und

Untersuchungen

Regel 71

1. Unbeschadet der Einleitung einer internen Untersuchung hat der Leiter der Vollzugsanstalt unverzüglich jeden Sterbefall, jedes Verschwinden und jede schwere Verletzung eines Insassen einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde zu melden, die von der Vollzugsverwaltung unabhängig ist und beauftragt ist, die Umstände und Ursachen solcher Fälle rasch, unparteiisch und wirksam zu untersuchen. Die Vollzugsverwaltung hat mit dieser Behörde uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und für die Sicherung aller Beweismittel zu sorgen.

2. Die Auflage in Absatz 1 gilt gleichermaßen, wenn es hinreichende Gründe zu der Annahme gibt, dass eine Folterhandlung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in der Vollzugsanstalt begangen wurde, ungeachtet dessen, ob eine formelle Beschwerde eingegangen ist oder nicht.

3. Liegen hinreichende Gründe zu der Annahme vor, dass eine der in Absatz 2 genannten Handlungen begangen wurde, sind sofort Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle möglicherweise Beteiligten weder an der Untersuchung mitwirken noch Kontakt mit den Zeugen, dem Opfer oder den Angehörigen des Opfers haben.

Regel 72

Die Vollzugsverwaltung hat die sterblichen Überreste eines verstorbenen Gefangenen mit Achtung und Würde zu behandeln. Die sterblichen Überreste eines verstorbenen

Regel 78

1. Zu den Vollzugsbediensteten muss so weit wie möglich eine ausreichende Anzahl an Fachleuten wie Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern, Lehrern und Berufsausbildern gehören.
2. Die Sozialarbeiter, Lehrer und Berufsausbilder sind fest anzustellen, ohne dass jedoch teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter ausgeschlossen werden.

Regel 79

1. Der Leiter der Vollzugsanstalt soll für seine Aufgabe charakterlich geeignet sein und über administrative Fähigkeiten sowie eine entsprechende Berufsausbildung und Erfahrung verfügen.
2. Der Leiter der Vollzugsanstalt hat seine gesamte Arbeitszeit seinen dienstlichen Pflichten zu widmen und darf nicht teilzeitbeschäftigt sein. Er hat in der Vollzugsanstalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu wohnen.
3. Ist ein Anstaltsleiter für zwei oder mehr Vollzugsanstalten verantwortlich, so hat er jede Anstalt in häufigen Abständen zu besuchen. Jede dieser Vollzugsanstalten muss unter der Aufsicht eines verantwortlichen ständigen Beamten stehen.

Regel 80

1. Der Leiter der Vollzugsanstalt, sein Stellvertreter und die Mehrheit der übrigen Vollzugsbediensteten müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrzahl verstanden wird, sprechen können.
2. Wenn erforderlich, sind die Dienste eines sachkundigen Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

Regel 81

1. In einer Vollzugsanstalt für Männer und Frauen hat die für die Frauen vorgesehene Abteilung der Anstalt unter der Leitung einer verantwortlichen Bediensteten zu stehen, die alle Schlüssel dieser Abteilung der Anstalt in ihrer Verwahrung hat.
2. Ein männliches Mitglied des Personals darf die Frauenabteilung der Vollzugsanstalt nur in Begleitung einer weiblichen Bediensteten betreten.
3. Weibliche Gefangene dürfen nur von weiblichem Personal betreut und überwacht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass männliche Mitglieder des Personals, insbe-

Interne und externe Kontrollen*Regel 83*

1. Es ist ein duales System für regelmäßige Kontrollen der Vollzugsanstalten und der Strafvollzugsdienste zu schaffen:

a) interne oder administrative Kontrollen, die von der zentralen Vollzugsverwaltung durchgeführt werden;

b) externe Kontrollen, die von einem von der Vollzugsverwaltung unabhängigen Organ durchgeführt werden, dem sachkundige internationale oder regionale Organe angehören können.

2. In beiden Fällen besteht das Ziel der Kontrollen darin, sicherzustellen, dass die Vollzugsanstalten nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren und mit Blick auf die Erreichung der Vollzugsziele geführt werden und dass die Rechte der Gefangenen geschützt werden.

Regel 84

1. Die Kontrollbeauftragten sind befugt,

a) auf alle Informationen über die Zahl der Gefangenen und die Haftorte sowie auf alle Informationen, die für die Behandlung der Gefangenen von Belang sind, einschließlich ihrer Akten und Haftbedingungen, zuzugreifen;

b) frei zu entscheiden, welche Vollzugsanstalten sie besuchen, einschließlich unangekündigter Besuche auf eigene Initiative, und welche Gefangenen sie befragen;

c) während ihres Besuchs private und vollkommen vertrauliche Befragungen von Gefangenen und Vollzugsbediensteten durchzuführen;

d) der Vollzugsverwaltung und anderen zuständigen Behörden Empfehlungen zu geben.

2. Externe Kontrollteams bestehen aus qualifizierten und erfahrenen Kontrollbeauftragten, die von einer zuständigen Behörde ernannt werden und zu denen auch Gesundheitsfachkräfte gehören. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist gebührend zu achten.

Regel 85

1. Nach jeder Kontr 1.627 009 1

ewZne1(14(e)-8(s)-28(eb)m-12(m)er)-2()-1(er)-2 ung8(1)3. /M374 Í 2. u•Đ 1]s-%ofM•é^À â X 23t!âPèð.Èá*i ç bā ā,Pèα è

Regel 87

Vor dem Ende einer Freiheitsstrafe sollten die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um den Gefangenen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen. Dieses Ziel kann je nach Fall durch ein in der Vollzugsanstalt oder in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführtes Entlassungsvorbereitungsprogramm erreicht werden oder durch eine Entlassung auf Probe unter entsprechender Aufsicht, mit der jedoch nicht die Polizei beauftragt werden darf und die mit wirksamer sozialer Hilfe einhergehen soll.

Regel 88

1. Mit der Behandlung der Gefangenen soll nicht ihr Ausschluss aus der Gesellschaft, sondern ihre weitere Zugehörigkeit zu ihr betont werden. Nach Möglichkeit sollen daher Einrichtungen außerhalb des Vollzugs herangezogen werden, um die Vollzugsbediensteten bei der Aufgabe der Resozialisierung der Gefangenen zu unterstützen.
2. Mit jeder Vollzugsanstalt sollen Sozialarbeiter in Verbindung stehen, die mit der Aufgabe betraut sind, alle wünschenswerten Beziehungen der Gefangenen zu ihren Familien und zu den für sie nützlichen Sozialorganisationen aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Es sollen Schritte unternommen werden, um die Rechte der Gefangenen in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Belange, ihre Ansprüche aus der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen im größten mit dem Gesetz und dem Strafurteil vereinbaren Umfang zu wahren.

Regel 89

1. Die Erfüllung dieser Grundsätze erfordert eine Individualisierung der Behandlung und somit ein flexibles System der Klassifizierung der Gefangenen in Gruppen. Diese Gruppen sollten daher auf gesonderte Vollzugsanstalten aufgeteilt werden, die für die Behandlung der jeweiligen Gruppe geeignet sind.
2. Diese Vollzugsanstalten brauchen nicht für jede Gruppe denselben Grad an Sicherheit zu bieten. Je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen sollte ein unterschiedlicher Grad an Sicherheit vorgesehen sein. Offene Vollzugsanstalten bieten allein dadurch, dass sie keine Sicherheit gegen Flucht bieten, sondern auf die Selbstdisziplin der Insassen bauen, die günstigsten Voraussetzungen für die Resozialisierung von sorgfältig ausgewählten Gefangenen.

3. Das Anzählen der Gefangenen sollte gesondert (Wol) (u) 5(n) stän In (te) 20 (te) 20 (n) 3(ä)-20(nd)-12(e)-8(r)-10(n) i segs23(o)-7ll(te)-3(n)5., Itmodfn Safozugs23(o)-7ll(te)-3(d)-7(ie)-3(B,-)9(e)-3((e)-3gn)5uon(s23(o)-7 in)5(ie)-3dGrgng

nderersess

laubt, in ihnen den Willen zu wecken, nach ihrer Entlassung ein gesetzestreuces Leben zu führen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und sie dazu auch zu befähigen. Die Behandlung muss ihre Selbstachtung fördern und ihr Verantwortungsbewusstsein entwickeln.

Regel 92

1. Zur Erreichung dieser Ziele sind alle geeigneten Mittel zu nutzen, einschließlich religiöser Betreuung in den Ländern, in denen dies möglich ist, Bildung, Berufsberatung und Berufsausbildung, individueller Sozialbetreuung, Arbeitsberatung, körperlicher Ertüchtigung und Festigung des Charakters entsprechend den Bedürfnissen eines jeden Gefangenen. Dabei sind seine soziale und kriminelle Vorgeschichte, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Dauer seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.
2. Dem Leiter der Vollzugsanstalt sind für jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer so bald wie möglich nach der Aufnahme vollständige Berichte über alle Angelegenheiten vorzulegen, die im vorstehenden Absatz erwähnt sind. Diese Berichte müssen immer einen Bericht des Arztes oder einer sonstigen anerkannten Gesundheitsfachkraft über die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen einschließen.
3. Die Berichte und andere einschlägige Dokumente sind in einer eigenen Akte aufzubewahren. Diese Akte ist ständig auf dem Laufenden zu halten und so einzuordnen, dass das verantwortliche Personal bei Bedarf jederzeit Einsicht nehmen kann.

Klassifizierung und Individualisierung

Regel 93

1. Zweck der Klassifizierung ist es,
 - a) diejenigen Gefangenen, die aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihres Charakters voraussichtlich einen schlechten Einfluss ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen;
 - b) die Gefangenen in Kategorien einzuteilen, um ihre Behandlung im Hinblick auf ihre Resozialisierung zu erleichtern.
2. Soweit wie möglich sind für die Behandlung der verschiedenen Gefangenenkatego-

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

Regel 108

1. Staatliche und andere Dienste und Einrichtungen, die entlassenen Gefangenen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft helfen, müssen, soweit möglich und notwendig, sicherstellen, dass entlassene Gefangene die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere erhalten, dass sie eine entsprechende Wohnung und Arbeit haben, dass sie mit ausreichender, dem Klima und der Jahreszeit entsprechender Kleidung ausgestattet sind und über die notwendigen Mittel verfügen, um ihren Zielort zu erreichen und in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung selbst ihren Unterhalt bestreiten zu können.
2. Den zugelassenen Vertretern dieser Einrichtungen ist der notwendige Zugang zur Vollzugsanstalt und zu den Gefangenen zu gewähren; sie sind von Beginn der Strafe an zu Rate zu ziehen, wenn es um die Zukunft der Gefangenen geht.
3. Die Tätigkeit dieser Einrichtungen sollte so weit wie möglich zentralisiert oder koordiniert werden, um ihre bestmögliche Nutzung sicherzustellen.

B. Gefangene mit psychischen Behinderungen und/oder Erkrankungen*Regel 109*

1. Personen, die für schuldunfähig befunden werden oder bei denen später schwere psychische Behinderungen und/oder Erkrankungen diagnostiziert wurden und deren Zustand durch einen Verbleib in der Vollzugsanstalt verschlimmert würde, dürfen nicht in Vollzugsanstalten untergebracht werden. Es sind Vorkehrungen für ihre möglichst rasche Verlegung in psychiatrische Einrichtungen zu treffen.
2. Andere Gefangene mit psychischen Behinderungen und/oder Erkrankungen können erforderlichenfalls in spezialisierten Einrichtungen unter der Aufsicht anerkannter Gesundheitsfachkräfte beobachtet und behandelt werden.
3. Der Gesundheitsdienst hat für die psychiatrische Behandlung aller anderen Gefangenen, die einer solchen Behandlung bedürfen, zu sorgen.

Regel 110

Durch Vereinbarung mit den zuständigen Stellen sollte sichergestellt werden, dass erforderlichenfalls die psychiatrische Behandlung nach der Entlassung fortgeführt und eine sozialpsychiatrische Nachbetreuung bereitgestellt wird.

C. Festgenommene oder Untersuchungsgefangene*Regel 111*

1. Festgenommene oder unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung inhaftierte Personen, die sich entweder in Polizeigewahrsam oder Anstaltsgewahrsam befinden, aber noch nicht abgeurteilt und bestraft sind, werden nachstehend als „Untersuchungsgefangene“ bezeichnet.
2. Nicht verurteilte Gefangene gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.
3. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der persönlichen Freiheit und der Verfahrensvorschriften für Untersuchungsgefangene haben diese Gefangenen die Vorteile eines besonderen Vollzugs zu genießen, der in den nachstehenden Regeln nur in seinen wesentlichen Erfordernissen beschrieben wird.

Regel 112

1. Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen.

